



Buddhistische Zentren Südwest der Karma Kagyü Linie e. V. Satzung, Fassung vom 01.04.2017

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Buddhistische Zentren Südwest der Karma Kagyü Linie e. V.“ (Kurzform „Buddh. Zentren SW KKL e.V.“).

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Villingen-Schwenningen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der Buddhistischen Religion, Philosophie und Kultur in der Tradition der Karma-Kagyü-Schule des tibetischen Buddhismus unter der geistigen Autorität Seiner Heiligkeit des Gyalwa Karmapa.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1 Förderung und Verwaltung von Zentren im Südwesten Deutschlands, in denen Studium und Praxis der Karma-Kagyü-Tradition ermöglicht wird.
- 2.2 Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Lehrgänge, Vorträge, Ausstellungen.
- 2.3 Heranziehen von Buddhistischen Lehrern, insbesondere der Karma-Kagyü-Tradition.
- 2.4 Einrichtung und Unterhaltung einer Mediothek sowie Vorbereitung und Durchführung von Veröffentlichungen.
- 2.5 Erwerb und Aufbewahrung von Kunstgegenständen und Pflege Buddhistischer Kunstformen und Wissenschaften.
- 2.6 Förderung von Buddhistischen Ausbildungsstätten und Buddhistischen Lehrern im In- und Ausland.
- 2.7 Förderung von Buddhistischen Klöstern und Einrichtungen im Ursprungsgebiet des Buddhismus.
- 2.8 Der Satzungszweck wird auch durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung der buddhistischen Religion in der Tradition der Karma-Kagyü-Schule durch andere Körperschaften (z. B. die Diamantweg-Stiftung der Karma Kagyü Linie sowie den Buddhistischer Dachverband Diamantweg e. V.) verwirklicht. Ist die geförderte Körperschaft unbeschränkt steuerpflichtig, ist Voraussetzung, dass sie selbst steuerbegünstigt ist.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein kann seine Mittel - teilweise, aber nicht zur Gänze - anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften (z. B. der Buddhismus Stiftung Diamantweg der Karma Kagyü Linie sowie dem Buddhistischen Dachverband Diamantweg e. V.) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Beginn der Mitgliedschaft

Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

4.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.



Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch einfachen Brief an den Vorstand.

4.3 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- 4.3.1 wenn es gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt.
- 4.3.2 wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet.

4.4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags von mehr als sechs Monaten endet die Mitgliedschaft., eine gesonderte Aufforderung zur Zahlung ist nicht notwendig.

5. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Spirituellen Leiter des Vereins haben ein Vetorecht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, zusätzlich auf Antrag von 1/3 der Mitglieder.

Der Vorstand beschließt, welches Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung einberuft. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung; die Einberufung kann auch an eine vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder findet. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt.

7. Spirituelle Leitung

Der Verein steht unter der Schirmherrschaft des Gyalwa Karmapas, zur Zeit Trinley Thaye Dorje, der 17. Karmapa. Die spirituelle Leitung des Vereins liegt bei Jigme Rinpoche und Lama Ole Nydahl.

8. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Buddhismus Stiftung Diamantweg in Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Beurkundungen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle werden an die Diamantwegzentren gemailt und dort den Mitgliedern zugänglich gemacht.